

GUTACHTEN
08-7185-00-01

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO



Genau. Richtig.

Art des Fahrzeugteils: Austauschbrems- und Kupplungshebel	Typ: TRW	Antragsteller: TRW KFZ Ausrüstung GmbH 56566 Neuwied
---	--------------------	--

Seite 1

- 1.0. Antragsteller: TRW KFZ Ausrüstung GmbH
Rudolf- Diesel- Str. 7
D- 56566 Neuwied
- Hersteller: siehe Antragsteller
- 1.1. Typ: **TRW**
- 1.2. Ausführungen: Je Seite ein kurzer oder langer Hebel für
Brems- und Kupplung
- 1.3. Kennzeichnung: Herstellerlogo TRW,
Ausführungsbeispiel , z.B. R13
Typzeichen KBA 91112
- 1.4. Art / Ort der Kennzeichnung: Auf Adapter bzw. Hebel eingraviert
- 1.5. Hauptabmessungen: Siehe Anlage 6.3
- 1.6. Befestigung: Die Befestigung erfolgt an den serien-
mäßig vom Fahrzeughersteller vorge-
gebenen Befestigungspunkten
- 1.7. Werkstoff: Leichtmetall- Legierung
- 1.8. Systembeschreibung:
Mehrteiliger Brems- bzw. Kupplungshebel, bestehend jeweils aus Betätigungs-
hebel, Verstelleinrichtung und Adapter (fahrzeugspezifisch);
Abstand zum Lenkergriff in 6 Stufen einstellbar.
- 2.0 Durchgeführte Prüfungen:**
- 2.1. Betriebsfestigkeit:
Eine Betriebsfestigkeitsprüfung wurde mit der langen Hebelausführung durchgeführt.
- 2.2. Anbauprüfungen am Fahrzeug:
Beim Anbau wurde insbesondere beachtet, dass die Befestigung an den vorgesehenen
Befestigungspunkten unter Beachtung der Montageanleitung sicher und dauerhaft aus-
geführt werden kann.
Die Begutachtung gemäß 97/24/EG, Kapitel 3, Anhang II, (Außenkanten bei Bedienhe-
beln) wurde durchgeführt.

GUTACHTEN
08-7185-00-01

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO



Genau. Richtig.

Art des Fahrzeugteils: Austauschbrems- und Kupplungshebel	Typ: TRW	Antragsteller: TRW KFZ Ausrüstung GmbH 56566 Neuwied
---	--------------------	--

Seite 2

2.0 Durchgeführte Prüfungen (Forts.):

2.3 Bremsprüfung:

Wirkungsprüfungen wurden mit repräsentativen Prüffahrzeugen gemäß 93/14/EG von Bremsanlagen für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge vom 05.04.1993 mit der kurzen Hebelausführung bei ansonsten serienmäßigem Zustand des Fahrzeuges durchgeführt.

Bei den in der Anlage aufgeführten Fahrzeugen wird das Fahr- und Bremsverhalten durch den Einbau der Teile nicht negativ beeinflusst.

3.0 Verwendungsbereich:

Die beschriebenen Austausch- Brems- und Kupplungshebel dürfen nur an den in der Anlage 6.1 genannten Krafrädern verwendet werden. Dort sind Fahrzeuge aufgeführt, die mit Allgemeiner Betriebserlaubnis, mit EG- Betriebserlaubnis gemäß 92/61/EG bzw. 2002/24/EG oder mit Einzelbetriebserlaubnis nach §21 StVZO in den Verkehr gekommen sind.

4.0 Prüfergebnis

Die geprüften Teile, Typ TRW entsprechen den vorstehenden Angaben.

Die mit den Austausch- Brems- und Kupplungshebeln ausgerüsteten Krafräder entsprechen den heute gültigen Vorschriften der StVZO sowie den hierzu ergangenen Richtlinien und Anweisungen.

Grundsätzlich wird eine Abnahme des Anbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen / Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer anerkannten Überwachungsorganisation nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen bei Beachtung der Montageanleitung keine technischen Bedenken.

5.0 Auflagen und Hinweise:

5.1. Der Anbau hat nach der Montageanleitung des Antragstellers zu erfolgen.

5.2. Es kann wahlweise die kurze oder lange Hebel-Ausführung sowohl auf der Bremsenseite (rechts) als auch auf der Kupplungsseite (links) verwendet werden.

GUTACHTEN
08-7185-00-01

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO



Genau. Richtig.

Art des Fahrzeugteils: Austauschbrems- und Kupplungshebel	Typ: TRW	Antragsteller: TRW KFZ Ausrüstung GmbH 56566 Neuwied
---	--------------------	--

Seite 3

5.0. Auflagen und Hinweise (Forts.):

- 5.3. Eine Prüfung des Anbaus (Änderungsabnahme) ist lediglich erforderlich:
- wenn die Krafträder im Einzelverfahren nach § 21 StVZO in den Verkehr gekommen sind, gekennzeichnet durch "EBE" in der Spalte ABE / EG-BE oder
 - wenn entsprechende Hinweise im Verwendungsbereich darauf hinweisen sollten, dass eine Anbauabnahme erforderlich wird.

6.0. Anlagen:

- 6.1. Verwendungsbereich
- 6.2. Montageanleitung
- 6.3. Zeichnungen

Lambsheim, den 27.10.2008



Dipl. Ing. Bauermann